

Informationen zur Erwerbstätigkeit von internationalen Studierenden mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums (§ 16 AufenthG)

Für internationale Studierende und Sprachschüler wird die Zulassung einer Erwerbstätigkeit von der zuständigen Ausländerbehörde des jeweiligen Wohnortes geregelt.

Jobben während des Studiums

Internationale Studierende können einer Beschäftigung, die insgesamt **240 halbe Tage** oder **120 ganze Tage** im Jahr nicht übersteigt auch außerhalb der Semesterferien nachgehen. Es werden nur die tatsächlichen Arbeitstage gezählt. Arbeiten bis zu vier Stunden pro Tag gelten in der Regel als halbe Tage.

Studentische Nebentätigkeiten an der Hochschule oder an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung

Neben der „120 ganze Tage beziehungsweise 240 halbe Tage – Regelung“ kann eine längerfristige Tätigkeit als wissenschaftliche oder studentische Hilfskraft ausgeübt werden. Zu diesen Tätigkeiten zählen alle Beschäftigungen in der Hochschule, die im fachlichen Zusammenhang mit dem Studium stehen, auch in hochschulnahen Organisationen (wie z.B. als Tutor im Fachbereich oder in den Studentenwerken). Jedoch muss die Ausländerbehörde informiert werden.

Selbstständige Tätigkeit

Die Ausübung einer selbstständigen oder vergleichbaren unselbstständigen Tätigkeit (Honorartätigkeit) kann, unter Beibehaltung der gleichen zeitlichen Bedingungen (120 ganze bzw. 240 halbe Tage) neben dem Studium auf Antrag bei der Ausländerbehörde zugelassen werden. Entsprechende gewerberechtliche Auflagen müssen unter Umständen beachtet werden. Dies ist beim zuständigen Finanzamt zu erfragen!

Sprachschüler

Internationale Studierende in vorbereitenden Sprachkursen oder Studienkollegs dürfen nur innerhalb der Ferien eine Beschäftigung aufnehmen. Es dürfen entweder 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr gearbeitet werden. Auch hier bedarf es der Zustimmung der Ausländerbehörde.

Erwerbstätigkeit nach Studienabschluss

Internationale Studierende können, wenn sie ihr Studium erfolgreich beendet haben, ihre Aufenthaltserlaubnis noch einmal um 18 Monate verlängern. So lange haben sie Zeit, einen Arbeitsplatz zu finden, der ihrer Ausbildung angemessen ist. Auch für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitsplatzsuche muss nachgewiesen werden, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Während der Zeit der Suche, darf unbegrenzt gearbeitet werden.

Soziale & Psychologische Beratung

Beratungsstellen: **Campus Essen:** Reckhammerweg 1, 45141 Essen

Offene Sprechstunde

Di: 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Do: 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr

und Termine nach Vereinbarung

Campus Duisburg: Mülheimer Straße 202, 47057 Duisburg

Termine nach Vereinbarung

Kontakte: kassen@stw.essen-duisburg.de Tel.: 0201 / 8 20 10 811

nikoleit@stw.essen-duisburg.de Tel.: 0201 / 8 20 10 814

collisi@stw.essen-duisburg.de Tel.: 0201 / 8 20 10 72

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert. Für die Richtigkeit kann das Studierendenwerk jedoch keine Haftung übernehmen.